

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen auf ca. 82 Hektar Ackerland mit einer Entnahme von maximal 61.000 m³ pro Jahr**

Antragsteller: Landwirtschaftsbetrieb Uwe Pötzsch
OT Rade
Lindenallee 9
06917 Jessen (Elster)

Standort: Landkreis Wittenberg
Stadt Jessen (Elster), Ortsteil Rade

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch den Landwirtschaftsbetrieb Uwe Pötzsch ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturen gestellt.

Geplant ist die Beregnung von 82 Hektar Futteranbaufläche in 4-jähriger Fruchtfolge.

Die Grundwasserentnahme von 61.000 m³/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht oder nicht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem die besonders örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Grundlage des vorgelegten hydrogeologischen Gutachtens zur standortbezogenen Vorprüfung war ein kombinierter Leistungs- und Demonstrativpumpversuch. Mit diesem Pumpversuch sollte die technische Fassbarkeit und die schadlose Gewinnbarkeit der benötigten Grundwassermenge nachgewiesen werden.

Das vorgelegte Gutachten bildet die Grundlage der Bewertung der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Hierfür wurden die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Denkmalschutz, Abfall- und Bodenschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Natura-2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Es sind keine nachteiligen erheblichen Beeinträchtigungen auf Habitats oder gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.
Die Durchführung einer UVP wird für das Schutzgut für nicht notwendig erachtet (SN UNB 13.10.2022)

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Der Brunnen und die Beregnungsflächen liegen im Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Standort wird bei einem Hochwasserextremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit HQ 200 in einer Höhe von zwei bis vier Meter überschwemmt.

Der Betrieb des Brunnes und die Bewirtschaftung der Flächen haben keine Auswirkungen auf das Risikogebiet.

Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen (hier der Brunnen) nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Solche Gebiete sind weder im Einzugsgebiet des Brunnes noch im gesamten Landkreis Wittenberg bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben. (SN Raumordnung/ Regionalentwicklung vom 20.10.2022)

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalfachamt beteiligt. Aus denkmalfachlicher und denkmalrechtlicher Sicht ist eine UVP nicht erforderlich (SN FD Bauordnung vom 08.11.2022).

Ergänzend zur Betrachtung nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG erfolgte eine Einschätzung der unteren Forstbehörde, da der Wald im Sinne des § 2 Abs. des Landeswaldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verschiedenen Schutzgütern zuzuordnen ist (Klima, Pflanzen, Tiere).

Im Bereich der berechneten Absenkung von 10 bis 15 cm befindet sich ein Waldstück. Aufgrund der üblichen Wurzeltiefe ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf den Waldbestand bei normaler Witterung zu rechnen. Da derzeit keine Inanspruchnahme von Wald vorgesehen ist, bestehen durch die Untere Forstbehörde keine Einwände zum Vorhaben.

Nach der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.

Insgesamt kann den Ausführungen des Gutachtens gefolgt werden.

Nach den Berechnungen des GLD mit den Wasserhaushaltsgrößen nach ArcEGMO 2017/2018 wäre die beantragte gesamte max. Entnahmemenge von 61.000 m³/a möglich.

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE 4-2 kann der vorgesehenen Grundwasserentnahmemenge von Q max= 61.000 m³/a zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundkörpers gemäß EU-WRRL führt.

Die Grundwassermessstellen des GWK SE4-2 weisen in dem 30-jährige Trend der Grundwassermessstellen eine überwiegend gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, jedoch ist der 15-jährige Trend fallend, so dass der Grundwasserkörper beobachtet werden muss.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann